

STADT MUSTERSTADT

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VL-3/2009

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	I/1 Hauptamt
Antragssteller:	
Datum:	03.02.2009

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	25.02.2009	
Rat der Stadt Musterstadt	02.03.2009	

Hundesteuersatzung 2009

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Musterstadt beschließt die anliegende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 10.09.2006.

Sachdarstellung:

Die Einnahmen, die aus der Erhebung der Hundesteuer erzielt werden, sind in erster Linie dazu gedacht, die Kosten, die mit der Reinigung der Gehwege und Plätze von Hundekot verursacht werden, zu decken. Die derzeitigen Einnahmen wegen der gültigen Hundesteuersatzung reichen bei weitem nicht mehr aus, die anfallenden Reinigungskosten zu decken. In der heutigen Zeit ist es nicht mehr vertretbar, dass diese Mehrkosten durch den allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert werden.

Die letzte Anhebung der Hundesteuer liegt nun bereits 20 Jahre zurück und die Gemeinde Sonnental steht mit der Höhe der erhobenen Hundesteuer weit hinter den anderen Städten und Gemeinden. Deshalb ist an eine Anpassung der Hundesteuersätze der Gemeinde Sonnental zu denken, die eine Erhöhung um 40 % beinhaltet. Bei einer Erhöhung von 40 % liegen die Hundesteuersätze zukünftig bei:

Wenn

a) nur ein Hund gehalten wird 38 €

b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 58 €

c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 84 €

d) ein sogenannter Kampfhund gehalten wird 350 €

e) zwei oder mehr sogenannte Kampfhunde gehalten werden 550 € je Hund

Diese Erhöhung würde im Jahre 2004 bei etwa gleichbleibender Anzahl an Hunden in der Gemeinde eine Mehreinnahme in Höhe von 12.000 € bis 14.000 € ausmachen. Zudem müsste im letzten Satz des § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung die unten stehende Änderung vorgenommen werden, da die Liste der sogenannten Kampfhunde mit der Änderung des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2002 auf vier Rassen gekürzt wurde.

Sogenannte Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und auch Kreuzungen mit anderen Hunderassen.

Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt.